



Römisches Privatrecht

HS 2023/FS 2024

Einführung: Warum eine Vorlesung im römischen Privatrecht?

21. September 2023

Lehrstuhl für Römisches Recht, Privatrecht und Rechtsvergleichung

Prof. Dr. iur. Ulrike Babusiaux

Dr. iur. des. Adrian Häusler



Inhalt

- (1) Vom römischen Recht zum Recht Europas
- (2) Ziele und Inhalt der Veranstaltung

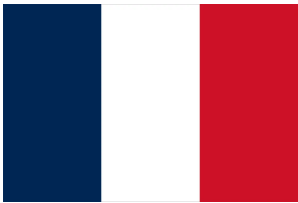


**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

(1) Vom römischen Recht zum Recht Europas

Kauf und Eigentumsübertragung



Article 1583 Code civil

[La vente] est parfaite entre les parties, et la propriété est acquise de droit à l'acheteur à l'égard du vendeur, **dès qu'on est convenu de la chose et du prix**, quoique la chose n'ait pas encore été livrée ni le prix payé.

[Der Verkauf] ist zwischen den Parteien abgeschlossen, und das Eigentum wird vom Käufer gegenüber dem Verkäufer von Rechts wegen erworben, **sobald die Sache und der Preis vereinbart sind**, auch wenn die Sache noch nicht geliefert oder der Preis noch nicht bezahlt wurde.

Kauf und Eigentumsübertragung



Art. 1376 Codice civile

Nei contratti che hanno per oggetto il trasferimento della proprietà di una cosa determinata, la costituzione o il trasferimento di un diritto reale ovvero il trasferimento di un altro diritto, **la proprietà o il diritto si trasmettono e si acquistano per effetto del consenso delle parti legittimamente manifestato.**

Bei Verträgen, die die Übertragung des Eigentums an einer bestimmten Sache, die Begründung oder Übertragung eines dinglichen Rechts, oder die Übertragung eines anderen Rechts zum Gegenstand haben, **wird das Eigentum oder das Recht durch die rechtmässig erteilte Zustimmung der Parteien übertragen und erworben.**



Kauf und Eigentumsübertragung

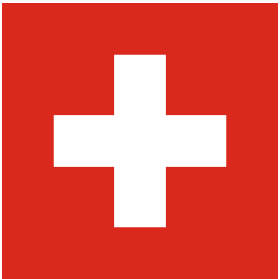


§ 425 ABGB

Der bloße Titel gibt noch kein Eigentum. Das Eigentum und alle dingliche Rechte überhaupt können, außer den in dem Gesetze bestimmten Fällen, nur **durch die rechtliche Übergabe und Übernahme erworben werden.**



Kauf und Eigentumsübertragung



Art. 714 ZGB

Zur Übertragung des
Fahrniseigentums bedarf es
**des Überganges des
Besitzes** auf den Erwerber.

+

Rechtsprechung des Bundesgerichts:

Eigentumsübertragung braucht
einen “**Rechtsgrund**” (*iusta
causa*)

Kauf und Eigentumsübertragung



§ 929 BGB

Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, **dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll.** Ist der Erwerber im Besitz der Sache, so genügt die Einigung über den Übergang des Eigentums.

+

Rechtsprechung/Lehre:

Eigentumsübertragung auch gültig, wenn keinen **“Rechtsgrund”**

Kauf und Eigentumsübertragung

- Verschiedene Lösungen mit gemeinsamen Wurzeln:

Konsensprinzip
Konsens begründet Eigentum




The box contains six national flags arranged in two columns. The left column shows the flags of France (blue, white, red vertical stripes), Spain (three horizontal stripes of red, yellow, and red with the national coat of arms), and Portugal (green and red vertical stripes with a white shield in the center). The right column shows the flags of Italy (green, white, and red vertical stripes), Belgium (black, yellow, and red vertical stripes), and the Netherlands (red, white, and blue horizontal stripes).

Kausalprinzip
Übertragung begründet Eigentum, wenn Rechtsgrund gegeben



The box contains three national flags arranged vertically. From top to bottom: Denmark (two horizontal stripes of red and white), Austria (two horizontal stripes of red and white), and Switzerland (a red square with a white cross in the center).

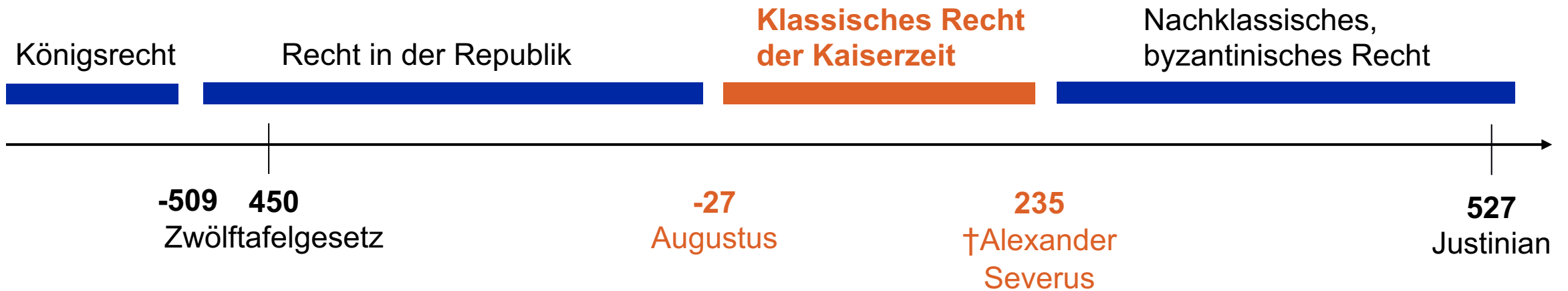
Abstraktionsprinzip
Übertragung begründet Eigentum



The box contains one national flag: Germany (three horizontal stripes of black, red, and gold).

Was ist römisches Recht?

- Das Recht der „Römer“?



- Recht des Prinzipats gilt im 19. Jh. als «klassisches» Recht (höchste/vorbildliche Stufe der Rechtsentwicklung)
 - relative Stabilität der politischen Entwicklung
 - bedeutende Juristen; Argumentationskunst
 - Ausprägung von Prinzipien des Privatrechts

Was ist römisches Recht?

- Hauptquellen des römischen Rechts (siehe nächste Vorlesung!)
 - Gesetze und Plebiszite
 - Senatsentscheide
 - Honorarrecht
 - Edikte und Dekrete
 - Interpretation der Juristen
 - Rechtsgutachten, Lehre, Schriften
 - Kaiserliche Konstitutionen
 - Edikte, Dekrete, Reskripte, Anweisungen



Brotverkauf, Haus der Julia Felix, Pompeii

Was ist römisches Recht?

Gaius, 2. Buch der alltäglichen Dinge, D. 41.1.9.3

Das Eigentum, das **durch Übergabe** in unser Eigentum übergeht, wird von uns nach dem Völkerrecht erworben; denn nichts entspricht so sehr der natürlichen Billigkeit, als dass dem Wunsch eines Eigentümers, der sein Eigentum auf einen anderen übertragen will, entsprochen werden muss.

Paulus, 31. Buch über das Edikt, D. 41.1.31.pr.

Die bloße Übergabe einer Sache führt nicht zum Eigentumsübergang, denn dieser findet nur statt, wenn der Übergabe ein Verkauf oder ein anderer **Rechtsgrund** vorausgeht.

Gai. 2 rer. cott. D. 41.1.9.3

Hae quoque res, quae **traditione** nostrae fiunt, iure gentium nobis adquiruntur: nihil enim tam conveniens est naturali aequitati quam voluntatem domini volentis rem suam in alium transferre ratam haberi.

Paul. 31 ad ed. D. 41.1.31.pr.

Numquam nuda traditio transfert dominium, sed ita, si venditio aut aliqua **iusta causa** praecesserit, propter quam traditio sequeretur.

→ Direkte Quelle des Kausalprinzips:





Der justinianische „Corpus Iuris Civilis“

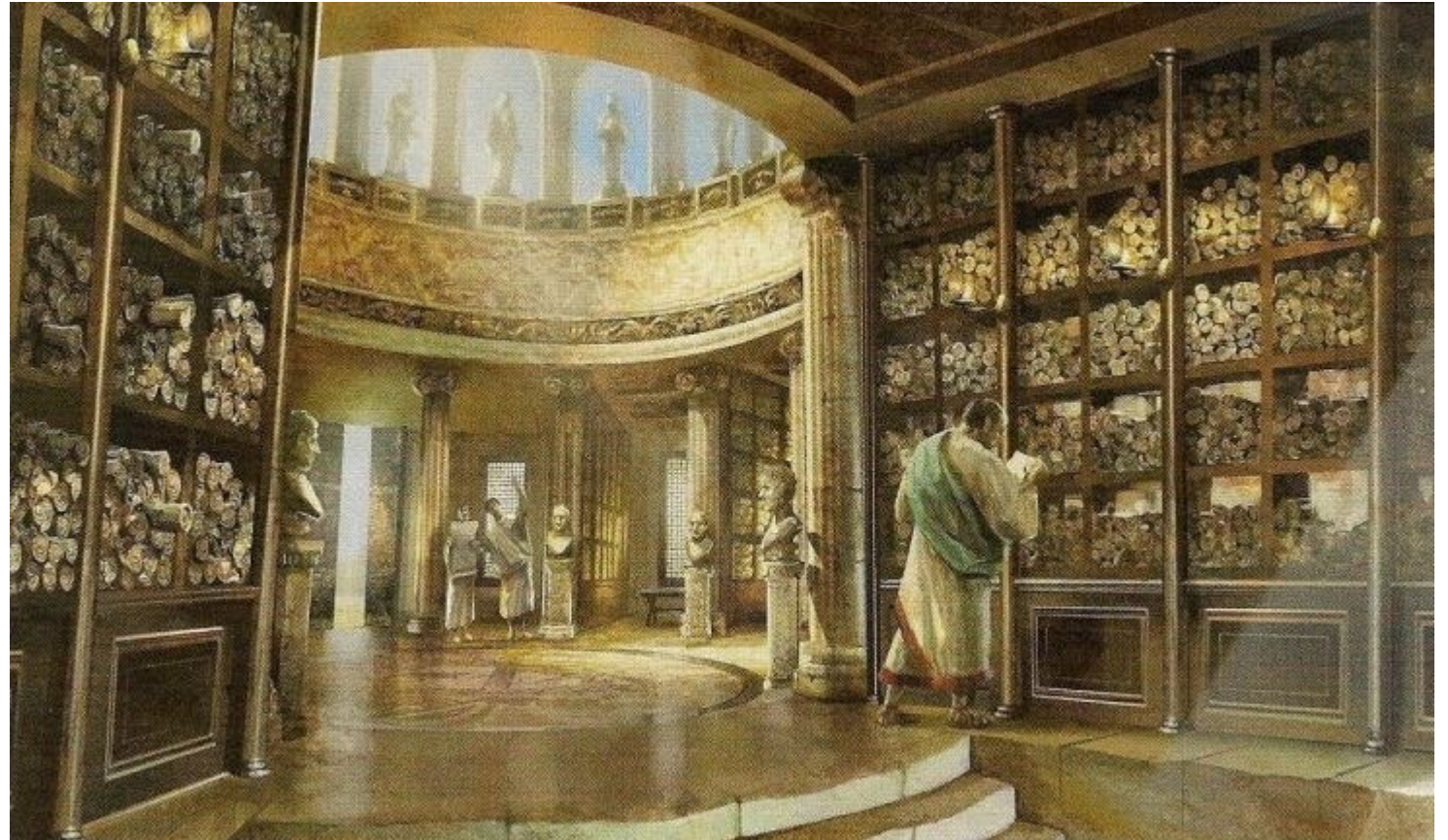
- Im 5. Jh.:
 - Weströmisches Reich: Germanische Königreiche
 - Oströmisches Reich: Byzantiner
 - Justinian (482–565)
 - Tribonian (†542)
- Kodifikationsbestreben:
 - Unübersichtlichkeit kaiserlicher Anordnungen
 - Schlechte Überlieferungslage
 - Kontroversen im Juristenrecht des Prinzipats
 - Wiederherstellung des Römischen Reiches



Mosaik Kaiser Justinian und seinen Würdenträgern, Basilika San Vitale, Ravenna

Der justinianische „Corpus Iuris Civilis“

- Die *Institutionen*
- Die *Digesten* (oder *Pandekten*):
eine ausserordentliche Leistung
 - 50 Bücher
 - 432 Titel
 - 9'000 “Fragmente”
- Der *Codex*
- Die *Novellen*



Moderne Darstellung der Bibliothek von Alexandria



Der justinianische „Corpus Iuris Civilis“

- *Institutionen* von Justinian (6. Jh.):

Institutionen von Justinian 2.1.40

Die Sachen werden von uns ebenfalls auf natürlichem Wege **durch Übergabe** erlangt.

Institutionen von Justinian 2.1.41

Wenn also etwas als Geschenk, Mitgift oder **aus einem anderen Grund** übergeben wird, wird es zweifelsohne übertragen.

Inst. Iust. 2.1.40

Per traditionem quoque iure naturali res nobis adquiruntur [...]

Inst. Iust. 2.1.41

Sed si quidem ex causa donationis aut dotis aut **qualibet alia ex causa**, sine dubio transferuntur.

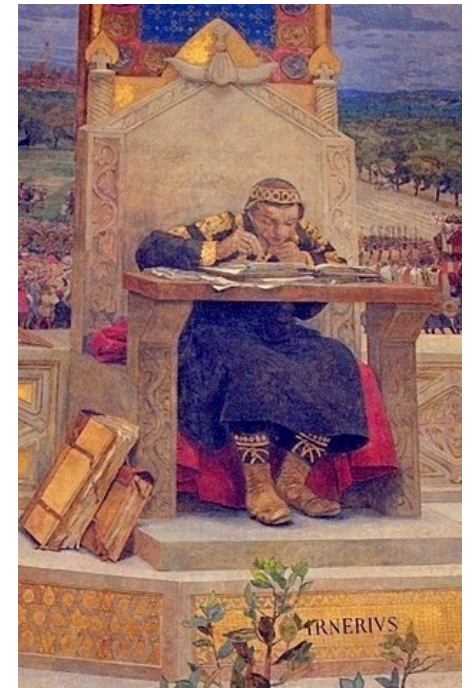
Römisches Recht bis im 11. Jh.?



- Vorrang von germanischen Rechten
- Römisches Recht in germanischen Rechtssammlungen
 - „Edictum Theoderici“, „Lex Romana Burgundionum“, „Lex Romana Visigothorum“ im 6. Jh.
 - „Lex Romana Raetica or Curiensis“ (Rhätisches römisches Gesetz) in Graubünden des 8. Jh.

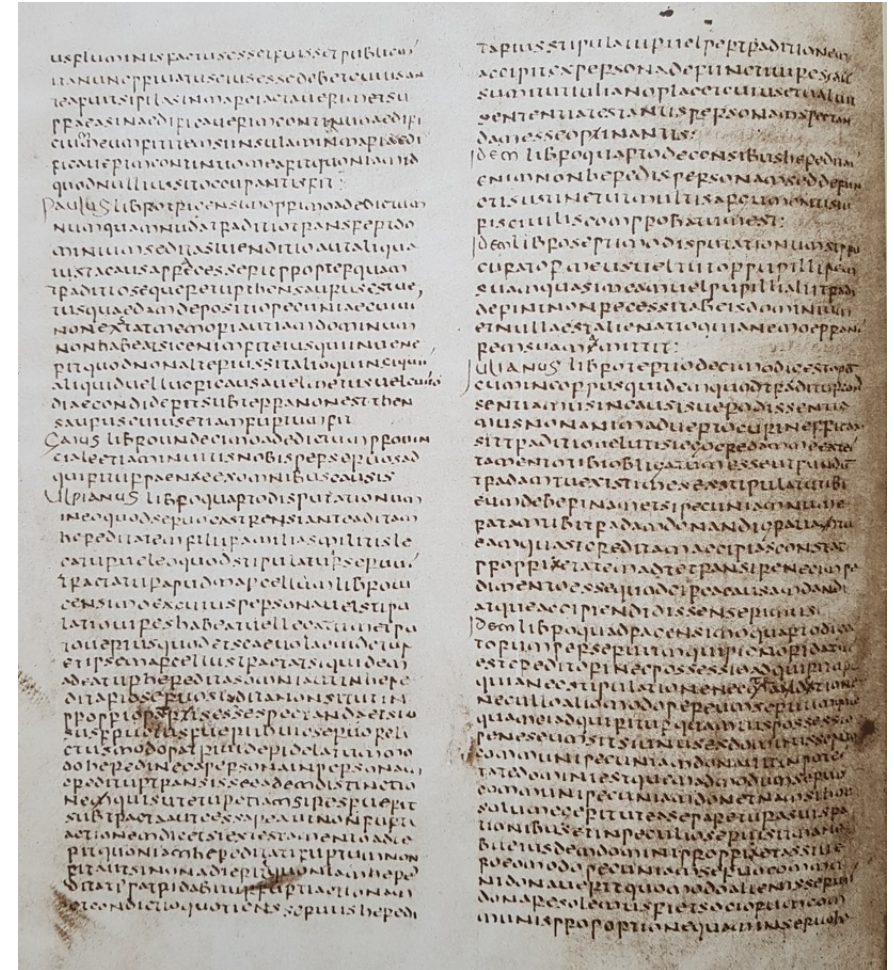
Die sog. „Rezeption“ des römischen Rechts

- „Rezeption“ als ein kontinentaleuropäisches Phänomen zwischen dem 11. und 19. Jh.
- Wiederentdeckung, Studium, Auslegung, Anwendung und Anpassung der Quellen des römischen Rechts



Die sog. „Rezeption“ des römischen Rechts

- Wiederentdeckung der *Littera Florentina* in Amalfi im 11. Jh.
 - Erste Universitäten in Norditalien
 - Erste Juristen in Bologna (Pepo, Irnerius, Bulgarus, Azo)
 - Schule der „Glossatoren“
 - *Corpus iuris civilis* kommentiert wie ein „heiliger Text“
 - Höhepunkt mit Accursius' *Glossa ordinaria* (1250)
 - Schule der „Postglossatoren“
 - Römisches Recht als „Gemeines Recht“ (*ius commune*)
- in Kontinentaleuropa

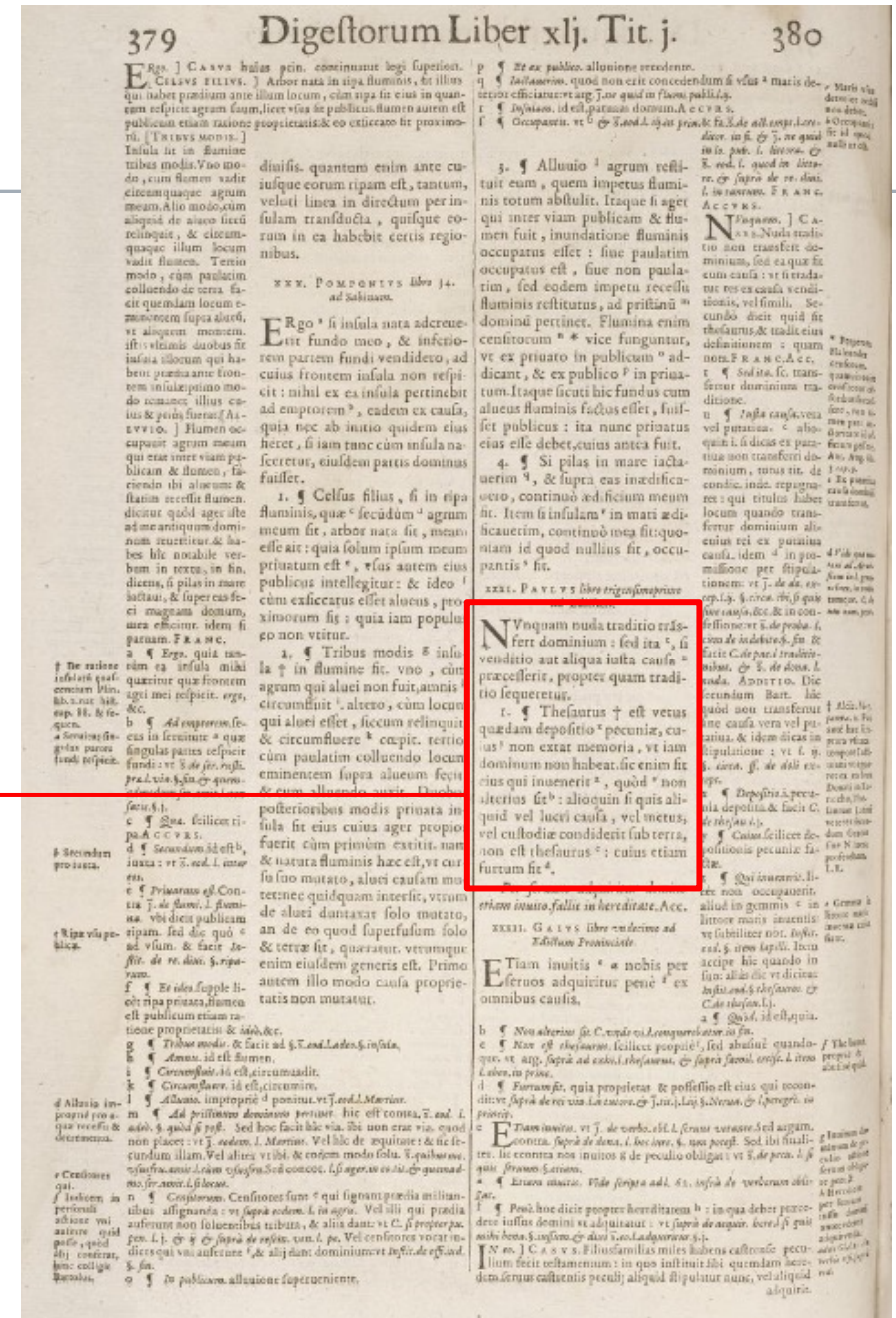
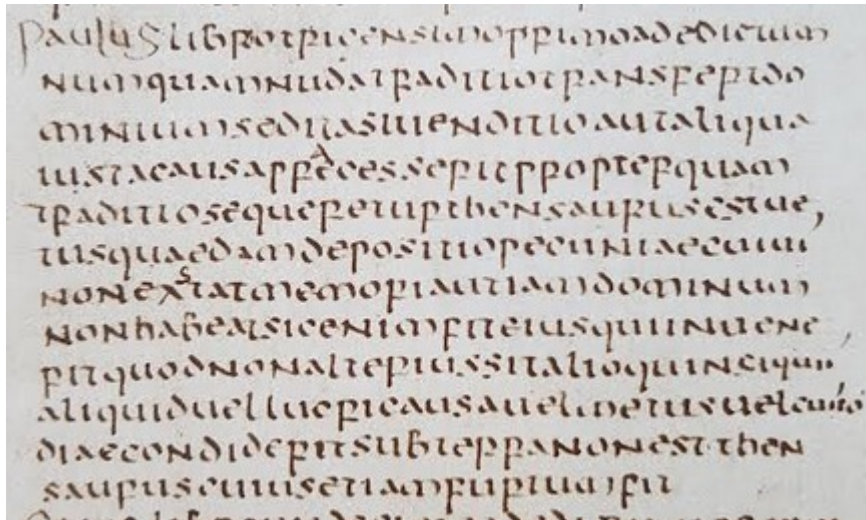


Littera florentina, folio 254v



Die sog. „Rezeption“ des römischen Rechts

- Beispiel einer scholastischen Glosse: *Glossa ordinaria* zu Paulus, 31. Buch über das Edikt, D. 41.1.31.pr.



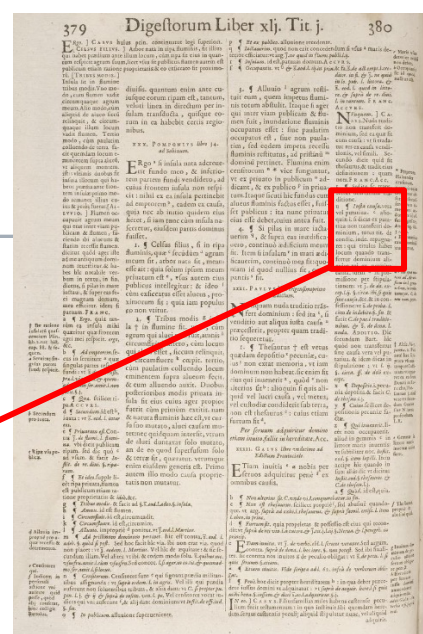


Die sog. „Rezeption“ des römischen Rechts

- *Glossa ordinaria* zu Paulus, 31. Buch über das Edikt, D. 41.1.31.pr.

Rechtsgrund. Wahr oder vermeintlich: Andernfalls, wenn du sagst, dass eine vermeintliche Ursache nicht das Eigentum überträgt, würde der gesamte Titel über die ungerechtfertigte Bereicherung (*condictio indebiti*) deine Meinung widersprechen, welcher Titel gilt, wenn das Eigentum an einer Sache auf eine vermeintliche Ursache übertragen wird.

Iusta causa. Vera vel putativa: alioquin, si dicas ex putativa causa non transferri dominium, totus titulus de condictione indebiti repugnaret, qui titulus habet locum quando transfertur dominium alicuius rei **ex putativa causa.**



→ Grundlage des deutschen Abstraktionsprinzips:



Die sog. „Rezeption“ des römischen Rechts

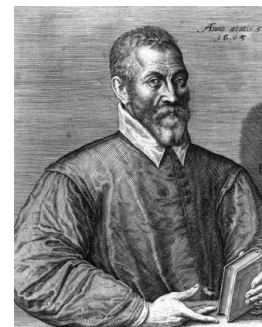
- Aufkommen des „juristischen Humanismus“ an den französischen Universitäten (Bourges, Orléans, Avignon, Montpellier, Paris) im 15. Jh.
 - Verbesserung des Textes (Philologie)
 - Textquelle in ihrem historischen Kontext
- Schweizer Städte als Zufluchtsort für die protestantische Elite, insbesondere Basel und Genf



Bonifacius
Amerbach



François Hotman



Denys Godefroy



Jacques Godefroy

Die sog. „Rezeption“ des römischen Rechts

- Hugo Grotius (1583-1645)

Über das Recht des Kriegs und des Friedens, Buch II, 8.25

Die letzte Art des Eigentumserwerbs nach dem Völkerrecht ist die förmliche Übergabe, aber wir haben oben gesagt, dass **eine Übergabe nach dem Naturrecht bei der Übertragung des Eigentums nicht erforderlich ist**, was die Rechtsgelehrten in bestimmten Fällen zugeben, wie bei der Schenkung einer Sache, an der man den Genuss behält [...].

Über das Recht des Kriegs und des Friedens, Book II, 12.15.1

Was den Kauf und Verkauf betrifft, so ist zu bemerken, dass der Handel und der Verkauf **vom Augenblick des Vertrages an gültig ist**; und wenn die Sache auch nicht wirklich geliefert wird, so kann doch das Eigentum übertragen werden, und dies ist die einfachste Art des Handels.

→ Grundlage des französischen Konsensprinzips



Michiel Jansz, Hugo De Groot, 1631





Die Zeit der Kodifikationen (19. Jh.)

- Romanische Kodifikationen als Inspirationsquelle für Schweizer Kantonalkodifikationen
- Einfluss des französischen *Code civil* (1804) in den französischsprachigen Kantonen
 - Waadt, Genf, Freiburg, Neuenburg, Wallis, Jura
- Einfluss des österreichischen *Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch* (ABGB) von 1812 in den deutschsprachigen Kantonen
 - Berner Zivilgesetzbuch (1826/1831)
 - Luzern, Solothurn, Aargau

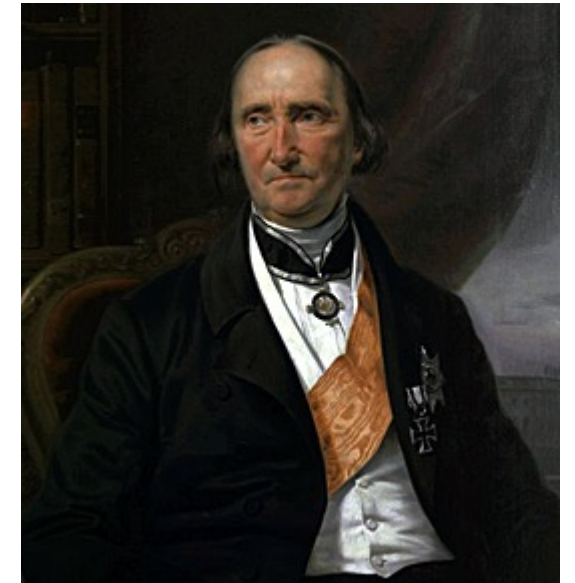
Die Zeit der Kodifikationen (19. Jh.)

- Historische Rechtsschule: Rückbesinnung auf das römische Recht zur Ermittlung der Grundlagen des Privatrechts (Savigny und pandektistische Schule)



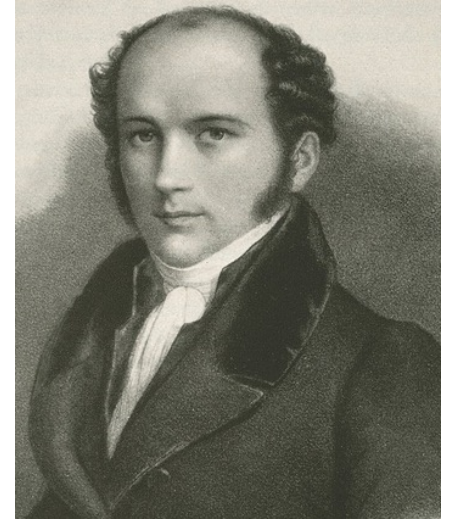
„Auch das römische Recht, als ein fortlebendes, das gleich einer untertauchenden Ente sich zwar von Zeit zu Zeit verbirgt, aber nie ganz verloren geht und immer einmal wieder lebendig hervortritt, sehen wir sehr gut behandelt, bei welcher Gelegenheit denn auch unserm trefflichen Savigny volle Anerkennung zuteil wird.“

Aus: Eckermann, Gespräche mit Goethe, Kap. 123, 1829



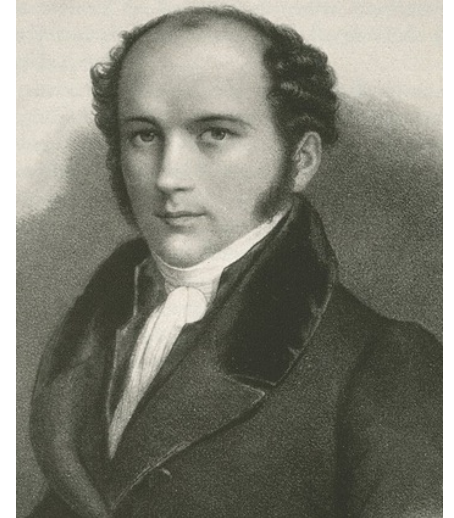
Die Zeit der Kodifikationen (19. Jh.)

- Zürich
 - Friedrich Ludwig Keller (1799-1860)
 - Verfolgung einer objektiven Rechtswissenschaft
 - Romanistischer Ansatz
 - Johann Caspar Bluntschli (1808-1881)
 - *Privatgesetzbuch für den Kanton Zürich* (1853-1856)
 - Germanischer Ansatz, aber romanistische Methode



Die Zeit der Kodifikationen (19. Jh.)

- Keller, *Die neuen Theorien in der zürcherischen Rechtspflege*, 1828:
 - **Zum Vorwurf der Antiquiertheit und Fremdheit des römischen Rechts:**
 - „Wir studiren das Römische Recht nur in der Absicht, uns die Weise der Römischen Juristen zu merken, wir wollen von ihm bloß lernen, unser Recht ebenso geschickt zu erkennen und anzuwenden, wie ihnen das mit dem ihrigen gelungen ist. (...). Jedem wissenschaftlichen Mann aber ist es ebenso begreiflich, daß man Römisches Recht zum Zwecke der formellen Bildung des juristischen Verstandes studiren könne, wie er einsieht, daß beym Studium Römischer und Griechischer Sprache die allgemeine formelle Bildung im Ganzen Hauptzweck ist; und so lächerlich man es finden würde, wenn jemand aus dem letztern den Verdacht schöpfen wollte, man gehe damit um, in unserem guten Zürich die Leute Lateinisch und Griechisch reden zu machen, gerade so verfehlt ist der Schluß: Weil man Römisches Recht kenne und liebe, so strebe man danach, dasselbe auf Kosten des Zürcherischen einzuführen.“ (S. 18f.)
 - **Zum Vorwurf der Theorielastigkeit der Ausbildung:**
 - „'Wohlan'“, höre ich erwidern, „'aber die Praxis ist die beste Schule (...) Ein Jahr Praxis ist mehr werth, als noch so lange Jahre'. Sonderbare Rede! Warum gebt ihr Kaufleute nicht euern sechszehnjährigen Söhnen euer Vermögen in die Hände, damit sie handeln lernen? warum versucht ihr jungen Mediziner nicht statt langer und sonderbarer Studien sogleich die Leute zu arzen und zu operiren, und dann nach ein paar Jahren voll Mord und Tod geschickte Aerzte und Chirurgen zu werden? Warum fangen die Schüler an unseren theologischen Gymnasien nicht mit Predigen an? (...) Welch lächerlicher Gegensatz zwischen theoretischer und praktischer Bildung! Als ob man zwischen beyden zu wählen hätte!“ (32f.)





Die Zeit der Kodifikationen (19. Jh.)

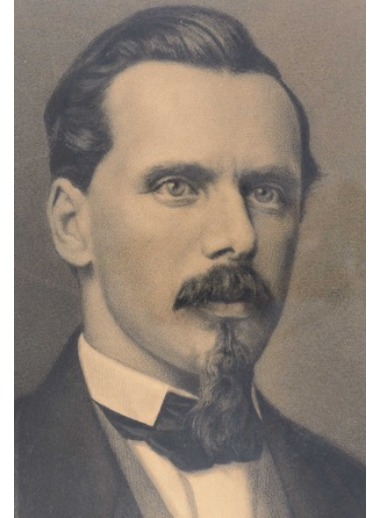
- Römischrechtliche Tradition im Zürcher *Privatrechtliches Gesetzbuch* (1853-1856)

§ 646 *Privatrechtliches Gesetzbuch*

Das Eigentum an einer beweglichen Sache wird von dem Eigenthümer auf seinen Nachfolger übertragen **durch die Uebergabe des Besitzes in Folge eines auf Übergang des Eigenthums gerichteten Rechtsgeschäftes**, z. B. Kauf, Tausch, Schenkung.

Die Zeit der Kodifikationen (19. Jh.)

- *Obligationenrecht*
 - Walther Munzinger (1830-1873)
 - Romanistischer Ansatz
- *Zivilgesetzbuch*
 - Eugen Huber (1849-1923)
 - Vermischung germanistischer und romanistischer Rechtstraditionen





Römisches Recht als Recht Europas

- Historische Grundlage des Privatrechts in allen europäischen Ländern (CH, D, F, I etc.)
- Einfluss auf Common Law und auf Rechtsordnungen, die stark europäisch beeinflusst sind (Südamerika, Südafrika, Türkei, Japan und nun China)
- Schaffung einer gemeinsamen juristischen Methode und Dogmatik



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

(2) Ziele und Inhalt der Veranstaltung



Warum römisches Recht im 3. Jahrtausend?

- Juristisches Grundwissen und „historisches Bewusstsein“
 - Kenntnis der „dogmatischen Matrix“, die den verschiedenen Rechtstraditionen Kontinentaleuropas gemeinsam ist
 - „Perfektion der juristischen Intelligenz“ (Girard) durch ein grosses Repertoire von Fällen, Argumentationen, Ausdrucksweisen und Methoden
- Teilnahme an der gesetzgeberischen, akademischen und gerichtlichen Kontroversen
 - Identifizierung der historisch erklärbaren Gemeinsamkeiten und Unterschiede von verschiedenen Rechtsordnungen
 - Basis für die internationale Rechtsvergleichung und Rechtsglobalisierung
 - Verbesserung der Analyse durch Kenntnis der Genealogie von Rechtsinstitutionen und Kontroversen
- Forschung in der Rechtsgeschichte



Ziele der Vorlesung

- Erwerb von juristischem Grundwissen im Privatrecht
- Beherrschung von Grundbegriffen (z.B. «Besitz», «Eigentum», «Pfandvertrag»...)
- Sichere Kenntnis von elementaren juristischen Konzepten (z.B. «Abstraktion», «Vertragsfreiheit», «Testierfähigkeit»)
- Steigerung der analytischen Fähigkeiten («Sachverhaltsanalyse», «Textverständnis», «Systemdenken», «Konsistenz») und Verbesserung der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit («Terminologie», «Sprachniveau», «Eigenständiger Ausdruck»)
- Einführung in den Umgang mit juristischer «Dogmatik» und Vergleich mit dem geltenden Recht (OR und ZGB)
- Einüben der Subsumtionstechnik und Falllösung



Vorlesungsstoff

- HS 2023 Sachenrecht (sowie Einführung und Personenrecht)
 - Einführung
 - Personenrecht
 - Besitz und Eigentum
 - Besitz- und Eigentumserwerb
 - beschränkte dingliche Rechte

- FS 2024 Obligationenrecht
 - Vertragsschluss
 - Vertragstypen
 - Vertragshaftung und Gewährleistung
 - Deliktsrecht



Vorlesungsmaterial

- Vorlesung und Folien
- Gemeinsame Lektüre des Skriptes mit Kommentar / Vertiefungshinweisen / Vergleiche
- Lehrbuch
 - *Babusiaux, Römisches Erbrecht, 2. Aufl. 2021 (anderer Schwerpunkt)*
 - *Kaser/Knütel/Lohsse, Römisches Privatrecht, 22. Aufl. 2021 (aus Sicht des deutschen Privatrechts, tw. zu ausführlich)*
 - *Honsell/Fagnoli, Römisches Recht, 9. Aufl. 2021 (aus Sicht des schweizerischen Rechts, tw. zu knapp)*
 - Alle Werke sind auch in der RWI-Bibliothek verfügbar!
 - Prüfen Sie für jedes Thema, welches Werk Ihnen am besten liegt!
- Anwendung des Wissens in den Übungen FS 2024
- Fallbearbeitung: Subsumtion von rechtlichen Vorgaben auf einen Sachverhalt



**Ich freue mich auf das gemeinsame Semester
im Tempel des Rechts!**